

STIMMT DIE KASSE?

Bareinnahmen und -ausgaben sind für viele Unternehmer das tägliche Geschäft. Die Kassenführung ist im Rahmen von Betriebsprüfungen bei bargeldintensiven Geschäften immer ein Prüfungsschwerpunkt - und leider auch ein Streitthema.

Seit dem 1.1.2015 gelten neue Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD).

Keine Regel ohne Ausnahme(n): Bei Betrieben mit nur sehr geringen oder keinen Bareinnahmen ist es nicht schlimm, wenn die Kasse nicht täglich auf den neuesten Stand gebracht wird.

Gelegentliche Verzögerungen von einem Tag bei Abwesenheit oder Erfassung nach dem Urlaub des Betriebsinhabers werden ebenfalls nicht beanstandet.

Können Bareinnahmen und -ausgaben aus zwingenden geschäftlichen Gründen nicht am gleichen Tag gebucht werden, kann dies auch noch am folgenden Geschäftstag nachgeholt werden.

GRUNDREGEL

Kasseneinnahmen und Kassen-
ausgaben müssen grundsätzlich
täglich festgehalten werden.

Beispiel: Kasseneinnahmen einer Filiale werden durch einen Fahrer nach Geschäftsabschluss abgeholt und am folgenden Tag in der Zentrale abgeliefert und können erst dann gebucht werden.

Die Annahme, dass nur bilanzierende Unternehmen verpflichtet sind eine Kasse zu führen, trifft nicht zu. Auch bargeldintensive Betriebe, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, müssen ein detailliertes Kassenkonto oder Kassenbuch führen.

Einzelaufzeichnung

Grundsätzlich muss jede Bareinnahme und -ausgabe, Privateinlage und -entnahme einzeln aufgezeichnet werden. Es sind der Betrag, die Leistung sowie der Name des Vertragspartners zu erfassen.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnung

Werden in Einzelhandelsbetrieben Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft, ist es nicht erforderlich, die baren Betriebseinnahmen für jedes einzelne Geschäft aufzuzeichnen. Das betrifft insbesondere den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Tabakwaren, Schreibwaren und Gaststätten etc.

Achtung: Diese Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht nur für die Bareinnahmen der Erlöse, also nicht für Betriebsausgaben, Privateinlagen und Privatentnahmen.

Mittel zur Erfassung

Unabhängig davon, welches Kassensystem Sie verwenden, gilt: Änderungen, die nach der Buchung vorgenommen werden, müssen feststellbar sein.

Bei einer EDV-Buchführung müssen Sicherungen oder Sperren eingebaut sein, die nicht erkennbare Änderungen oder Löschungen verhindern. Über die Änderungen müssen Protokolle mit Angabe des Datums der Änderungen angefertigt werden. Das klassische Excel-Kassenbuch ist somit nicht mehr zulässig.

Registrierkassen, PC-Kassen und Co.

In Deutschland gibt es keine Registrierkassenpflicht. In der Praxis haben sich jedoch die elektronischen Registrierkassen sowie PC-Kassensysteme durchgesetzt. Sie erfassen alle einzelnen Kasseneinnahmen und -ausgaben und speichern diese. Diese Geräte müssen den Anforderungen des Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung entsprechen.

Dies bedeutet, dass alle Daten, die in den Geräten gespeichert werden, innerhalb der Aufbewahrungsfrist, jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und auswertbar aufzubewahren sind. Der Unternehmer hat den Schutz vor Datenverlust sicherzustellen.

Genügt ein Gerät diesen Anforderungen nicht, kann es längstens bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden. Vorausgesetzt, es gibt für dieses Gerät keine Softwareanpassung oder Speichererweiterung.

Aufbewahrungspflichten

Grundsätzlich sind neben den elektronischen Daten auch die täglichen Kassenberichte und Z-Bons sowie alle Einzelbelege für 10 Jahre aufzubewahren.

Als Faustformel gilt: Alles, was die Kasse am Abend beim Kassenabschluss auswirft, muss aufbewahrt werden. Wird der Z-Bon auf Thermopapier ausgedruckt, muss der Unternehmer die dauerhafte Lesbarkeit des Dokuments durch Kopien sicherstellen.

Verletzung der ordnungsgemäßen Kassenführung

Zukünftig werden die Betriebsprüfer noch mehr auf die ordnungsgemäße Kassenführung achten. Macht ein Gewerbetreibender keine Kassenbuchaufzeichnungen oder besteht ein Mangel durch fehler- oder lückenhafte Erfassung, kann es zu empfindlichen Hinzuschätzungen der Einnahmen (bis zu 10% des Jahresumsatzes) durch das Finanzamt kommen.

FAZIT

Die ordnungsgemäße Kassenführung sollten Sie nicht auf die leichte Schulter nehmen. Wenn Sie elektronische Registrierkassen oder PC-Kassensysteme im Einsatz haben, sollten Sie diese auf die Anforderungen der GoBD überprüfen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an den Systemanbieter oder an uns.



André Friedemann

Steuerberater

a.friedemann
@hecht-friedemann.de

